

VOLLMACHT

Gender-Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts!

Hiermit bevollmächtige(n) und beauftrage(n) ich (wir)

Titel, Vor- und Zuname:
Geburtsdatum:
Straße: PLZ, Wohnort:

das Versicherungsmaklerbüro und Berater in Versicherungsangelegenheiten

LAIMINGER KG
Marktgasse 7, 6361 Hopfgarten
Gisa 21829635, FN 257106y, DVR 2111247

KUFSTEIN VERSICHERT, Robert Feuerstein
Dorf 59a, 6334 Schwoich
Marktgasse 7, 6361 Hopfgarten
Gisa 27918128

zur Wahrung meiner/unserer Interessen und zu meiner/unserer Vertretung in sämtlichen Versicherungsangelegenheiten im Sinne des § 28 MaklerG, d. h. in allen Vertrags- und Schadensangelegenheiten sämtlicher Versicherungszweige.

Diese Bevollmächtigung gilt auch gegenüber Behörden (z. B. Bezirkshauptmannschaften, Magistrat, etc.), Finanzämtern, Gerichten, der Polizei, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Bausparkassen und Leasingunternehmen.

LAIMINGER KG & KUFSTEIN VERSICHERT ist bevollmächtigt:

- Vertragsinformationen (Vertragsübersichten, Schadenauskünfte, Rückkaufswerte, Ablaufwerte, Modellrechnungen, etc.) zu meinen/unseren Versicherungs- und Bausparverträgen einzuholen. Die Bausparkasse wird vom Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG entbunden.
- Versicherungsverträge im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen.
- Kfz-Ab- und Anmeldungen, Kennzeichenhinterlegungen sowie sämtliche behördentechnische Zulassungsangelegenheiten durchzuführen.
- Anzeigen und Erklärungen im Namen des Auftraggebers entgegen zu nehmen und gegenüber dem Versicherer abzugeben.
- in Akten, Protokolle, medizinische Gutachten, Krankengeschichten bei den jeweils zuständigen Stellen sowie in sämtliche Daten des Versicherers, die mit den von mir beantragten oder abgeschlossenen privaten und geschäftlichen Versicherungen in Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Kopien anfertigen zu lassen.
- Vollmachten und Verträge von anderen Versicherungsmaklern, Versicherungsagenten und Außendienstmitarbeitern zu kündigen.
- zur Durchführung der oben genannten Agenden Unterbevollmächtigte zu bestellen.
- LAIMINGER KG & KUFSTEIN VERSICHERT wird bevollmächtigt, den Versicherer zu ermächtigen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen und mein/unser Kreditinstitut anzuweisen, die vom Versicherer auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.
- Vergleiche zu schließen.

Bevollmächtigung und Auftrag gehen im Rahmen der umseitig stehenden AGB auf etwaige Rechtsnachfolger über. Vollmachtgeber und Bevollmächtigter vereinbaren darüber hinaus, ihre Rechtsnachfolger vom Bestehen des Vollmachtverhältnisses zu informieren und sämtliche Rechte und Pflichten zu überbinden. Durch Zurücklegung dieser Vollmacht erlischt automatisch der Maklervertrag.

Bevollmächtigung und Auftrag gelten auf Grundlage der umseitig stehenden AGB, DSGVO Bestimmungen, die vom Vollmacht- und Auftraggeber ausdrücklich genehmigt werden. Mit seiner Unterschrift erklärt der Vollmachtgeber, dass ihm diese zur Kenntnis gebracht und durch ihn akzeptiert wurden. Dies gilt bis auf schriftlichen Widerruf des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Bevollmächtigten. Mit Unterfertigung dieser Vollmacht erlöschen alle früher erteilten Vollmachten.

Die Vollmacht erlischt durch schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Bevollmächtigten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

PFLICHTEN DES VERMITTLERS UND DES VERSICHERERS NACH DER DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Präambel:

Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung über die Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen dem Vermittler und dem Versicherer:

1. Für Datenverarbeitungen durch den Vermittler für die Zwecke seiner gewerbsmäßigen und berufsrechtlichen Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit und unter Nutzung seiner eigenen, dh in seiner alleinigen Verfügungsmacht stehenden technischen Mittel trifft ihn die datenschutzrechtliche Verantwortung als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Zi 7 DSGVO.
2. Für Datenverarbeitungen durch den Vermittler als Verantwortlicher im Rahmen von technischen Mitteln, auf welche sowohl der Vermittler als auch der Versicherer Zugriff haben, gehen die in das technische Mittel vom Vermittler rechtmäßig eingepflegten Daten in den Verarbeitungszweck und die datenschutzrechtliche Verantwortung des Versicherers über, sobald die vom Vermittler in das System eingepflegten Daten in die Machtsphäre des Versicherers gelangen, dh nur noch von diesem weiter verarbeitet und vom Vermittler nicht mehr verändert werden können.
3. Der Vermittler und der Versicherer tragen jeweils für eine rechtmäßige und dem Stand der Technik entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten Sorge und halten diese vertraulich. Gleiches gilt für nicht personenbezogene Daten, die der Vermittler und der Versicherer im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung einander wechselseitig offenbaren.
4. Allfällige weitere / sonstige aus den jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen zwischen dem Vermittler und dem Versicherer resultierende wechselseitige datenschutzrechtliche Rechte und Pflichten werden, sofern gesonderte datenschutzrechtliche Rollenverteilungen zutreffen (Auftragsverarbeitungen im Auftrag eines Verantwortlichen, gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche) nach Maßgabe der Artikel 26 und 28 DSGVO in gesonderten Vereinbarungen festgelegt.
5. Der Vermittler hat dafür zu sorgen, dass die ihm vom Versicherer zur Verfügung gestellte und nach den Datenschutzbestimmungen erforderliche Datenschutzinformation an die Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der Datenübermittlung an den Versicherer (gem. Pkt 2 dieser Vereinbarung) erteilt werden.
6. Berühren Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere einschlägige europarechtliche Leitlinien und Anordnung der nationalen Behörden oder die Rechtsprechung die datenschutzrechtlichen Aspekte der Geschäftsbeziehung, dann werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeiführen. Letzteres gilt auch, wenn sich einschlägige Branchenstandards in Zusammenhang der gegenständlichen Geschäftsbeziehung entwickeln.
7. Optional: Diese Vereinbarung ersetzt / ergänzt die im Rahmen der bestehenden Vereinbarung über die Vermittlung von Versicherungsverträgen zwischen dem Vermittler und dem Versicherer getroffenen datenschutzrechtlichen Regelungen.

In diesem Zusammenhang nehme ich ausdrücklich zur Kenntnis, dass es im Zuge der Durchführung des Auftrages bzw. mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des o.a. Versicherungsmakler zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO kommt.

Der o.a. Versicherungsmakler wird weiteres bevollmächtigt eine Zustimmung zur Verwendung meiner/unserer Daten (ausgenommen sensible Daten i.S.d. § 9 DSGVO) zu erteilen.

Ich bevollmächtige o.a. Versicherungsmakler ausdrücklich weiteres zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG, insb. zur Vereinbarung und zum Widerruf der elektronischen Kommunikation.

Der Bevollmächtigte ist insb. weiteres zur Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften, v.a. von Schriftformvereinbarungen i.S.d. § 5a Abs 2 und § 15a Abs 2 VersVG berechtigt.

Einwilligung in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten:

Hiermit stimme ich ausdrücklich zu, dass der o.a. Versicherungsmakler meine Gesundheitsdaten, wie etwa meine gesamte Krankengeschichte, zum Zwecke der Vertragserfüllung (z.B. zur Beurteilung und zum Abschluss des Versicherungsschutzes) erfasst und verarbeitet.

Ebenfalls stimme ich ausdrücklich zu, dass die verarbeiteten Daten im Rahmen der gegenständlichen Vertragserfüllung auch an Dritte, und zwar insbesondere an Versicherungsunternehmen durch o.a. Versicherungsmakler weitergegeben werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Einwilligung für die Zusendung und Übermittlung von Werbe- und Informationsmaterial durch o.a. Versicherungsmakler

Im Rahmen der Vertragsbeziehung verarbeitet der o.a. Versicherungsmakler die persönlichen Kontaktdaten. Neben der Nutzung dieser Daten für die Vertragsabwicklung, würde der o.a. Versicherungsmakler über diese Kontaktdaten (E-Mail, Wohnanschrift, Fax, Telefon) gerne Informations- und auch Werbematerial übermitteln.

1. Hiermit stimme ich ausdrücklich zu, dass mir Informations- und Werbematerial an meine bekannt gegebenen Kontaktadressen übermittelt wird. Ich möchte laufend über die neusten Produkte und Dienstleistungen des o.a. Versicherungsmakler per Fax, E-Mail, Telefon, SMS oder per Post informiert werden.
2. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Diese Bevollmächtigung geht auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über und erlischt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Bevollmächtigten. Mit der Erteilung dieser Vollmacht widerrufe(n) ich (wir) jede bisher erteilte Vollmacht zur Vertretung in Versicherungsangelegenheiten. Eine Kopie dieser Maklervollmacht/dieses Maklervertrages inkl. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler (AGB-VersMakler) wurde mir (uns) ausgehändigt und wird von mir (uns) akzeptiert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde

Anhang Vollmacht von:

Titel, Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Straße: PLZ, Wohnort:	

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von LAIMINGER KG & KUFSTEIN VERSICHERT Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden "der Versicherungsmakler")

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden kurz: „Versicherungsmakler“) und dem Versicherungskunden als vereinbart und bilden fortan eine für den Versicherungskunden und den Versicherungsmakler verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr. Der Versicherungsmakler erklärt, ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) tätig zu werden, Geschäfte anzubahnen und Verträge abzuschließen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Versicherungskunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil.

Präambel

- (1) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
- (2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
- (2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- (3) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2

Die Pflichten des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
- (4) Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge und der Unterstützung im Schaden des Vollmachtgebers im Sinne des § 28 Z.6 u. Z.7 MaklerG bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (Maklervertrag). Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.6 und Z.7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Versicherungskunde (Vollmachts- und Auftraggeber) dem Versicherungsmakler unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekannt zu geben. Die Ausschließlichkeitsklausel wird in den Protokollen festgehalten.

§ 3

Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

- (2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- (4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
- (5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
- (6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
- (7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 4

Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

(1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse. (2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

§ 5

Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 6

Haftung

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten: Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn haftet. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 7

Verschwiegenheit

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. (Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

§ 8

Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

(2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde